

 STADT TROISDORF Der Bürgermeister	Anlage 3 zur Begründung
Bebauungspläne Sp 50, Blatt 1a, 8. Änderung und Sp 50, Blatt 1b 4. Änderung	

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I)

**zum Bebauungsplan Sp 50, Bl. 1a, 8. Änderung,
zum Bebauungsplan Sp 50, Bl. 1b, 4. Änderung
sowie zur 14. Berichtigung des Flächennutzungsplans**

- Gewerbegebiet Junkersring -

Bearbeitung:

Stadt Troisdorf
Amt für Stadtplanung
Landschaftsarchitektin AKNW C. Schubert
Datum: Stand 28.04.2025

1. Aufgabenstellung

Das Gewerbegebiet Junkersring, das auf der Basis der Bebauungspläne Sp 50, Bl.1a und 1b entwickelt wurde, liegt am westlichen Stadtrand von Troisdorf. Das Gebiet wurde seit rd. 25 Jahren kontinuierlich bebaut und ist inzwischen weitgehend entwickelt. Die Stadt Troisdorf beabsichtigt nun die Bebauungspläne Sp 50 Blatt 1a in der 8. Änderung und Sp 50 Blatt 1 b in der 4. Änderung aufzustellen, um dem weiteren gewerblichen Flächenbedarf durch Nachverdichtung und durch die Anhebung der zulässigen Bauhöhe nachzukommen. Parallel dazu wird das Verfahren zur 14. Änderung des FNP durchgeführt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere die Auswirkungen u. a. auf Tiere zu berücksichtigen. Die vorliegende Artenschutzprüfung erfolgt gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016) in Verbindung mit der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

2. Beschreibung des Planvorhabens

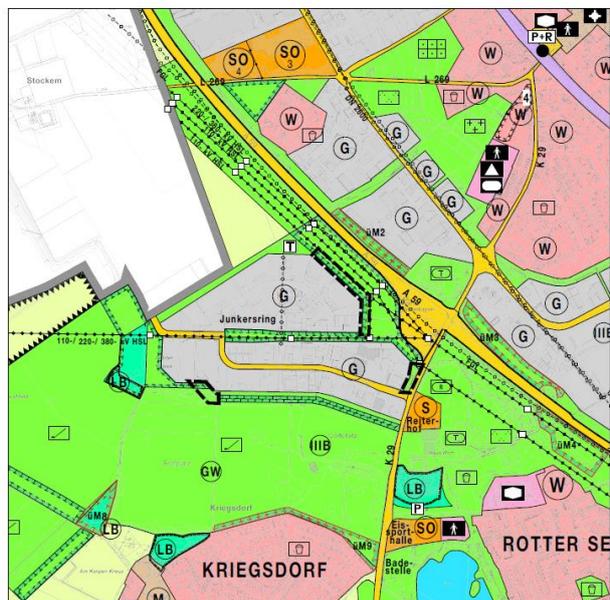
Im Planungsgebiet des Blattes 1a, 8. Änderung, soll die Nachverdichtung durch die Umwandlung bisheriger, temporärer, unbefestigter Kfz- Stellplätze in dauerhaft genutzte befestigte Stellplätze erfolgen. Weiterhin soll zusätzlich gewerbliche Fläche am östlichen Rand entlang der Kriegsdorfer Straße zulasten von öffentlicher Grünfläche im Umfang von 1.020 qm festgesetzt werden, bei Erhalt der dort gepflanzten Laubbäume. Es verbleibt ein, zukünftig privater, Grünstreifen zur Eingrünung des Gewerbegebietes. Die bisherigen festgesetzten Kfz-Stellplätze unterhalb der Hochspannungsleitungen sollen von öffentliche in private Stellplätze umgewandelt werden. Um eine höhere Flächenausnutzung zu erreichen soll dort, wo es keine Restriktionen der Strom-Freileitungen gibt, die maximal zulässige Gebäudehöhe von 16 m auf 24 m angehoben werden und die Baugrenze in Richtung Autobahn in den Bereich der bisherigen temporären Stellplätze um 5 m verschoben werden.

Im Planungsgebiet des Blattes 1b, 4. Änderung soll das Ziel der Nachverdichtung im Bereich südlich des Junkersrings durch die Anhebung der zulässigen Gebäudehöhen gleichfalls durch die Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhe von 16 m auf 24 m erfolgen. Auch im Blatt 1b 4. Änderung sollen die bisherigen festgesetzten Kfz-Stellplätze unterhalb der Hochspannungsleitungen von öffentliche in private Stellplätze umgewandelt werden. Zudem wird im Blatt 1b, 4. Änderung eine Anpassung der Darstellung von landschaftspflegerischer Ausgleichsfläche anstelle von öffentlicher Grünfläche erfolgen.

In beiden Bebauungsplänen werden Anpassungen der textlichen Festsetzungen zur Begrünung und zur Gestaltung vorgenommen, um den aktuellen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung nachzukommen.

Gleichzeitig wird die 14. Berichtigung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

Aktueller Stand:



14. Berichtigung:

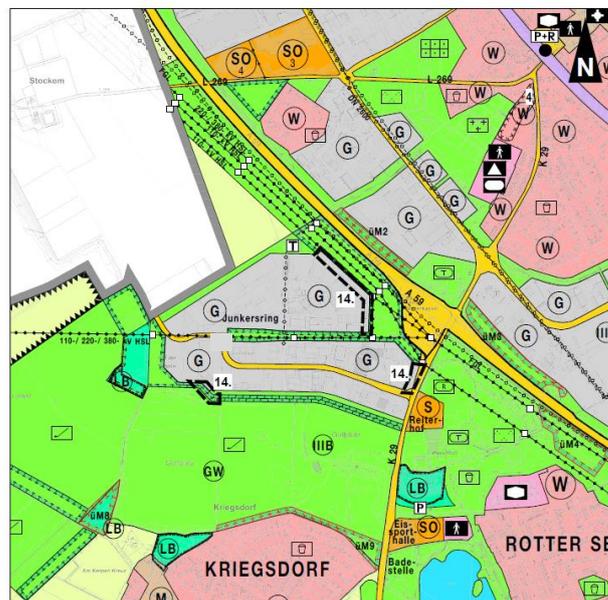


Abb. 1: Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf mit Einzeichnung der geplanten zeichnerischen Anpassung und der Darstellung der 14. geplanten Berichtigung, unmaßstäblich (Städtische Geodaten © Stadt Troisdorf (2024), Datenlizenz Deutschland – Zero Version 2.0)

Die kürzeste Entfernung zum Natura-2000-Gebiet DE 5108-301 Wahner Heide beträgt über 2 km nordöstlicher Richtung. Die kürzeste Entfernung zum Natura-2000-Gebiet DE 5208-301 Siegaue und Siegmündung beträgt über 3 km südöstlicher Richtung. Nachteilige Wirkungen aus den geplanten Änderungen in dem vorhandenen Gewerbegebiet auf die Natura-2000-Gebiet sind aufgrund der Art der Änderungen und der Entfernung auszuschließen.

3. Vorprüfung

Das Gewerbegebiet Junkersring ist annähernd vollständig bebaut. Zum Zeitpunkt der hier vorgelegten artenschutzrechtlichen Untersuchung werden die letzten freien Gewerbegrundstücke im Westen des Bebauungsplans Sp 50, Bl. 1b, 4. Änd. bebaut, bzw. sind projektiert. Die Bebauung in beiden Plangebieten reicht von eingeschossigen Hallen bis zu viergeschossigen Büro- und Dienstleistungsgebäuden. Zukünftig sollen mit der zulässigen Gebäudehöhe von 24 m bis zu sechs Geschossen planungsrechtlich überall dort möglich sein, wo die Höhen nicht durch Hochspannungsleitungen begrenzt werden.

Das Gewerbegebiet wird im Nordosten von der BAB 59 und der zugehörigen Anschlussstelle Spich begrenzt, im Osten von der K29 und dem daran östlich angrenzenden Sondergebiet Reiterhof Haus Rott und Sportanlagen, im Süden durch den Golfplatz „West Golf“, im Westen durch einen Wirtschaftsweg und den daran angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-1 „Wäldchen mit Ödland“, hier ein Robinienbestand, sowie durch die Anpflanzungsfestsetzung 5.2-2, die durch kommunale, landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen realisiert wurde. Im Nordwesten, schließlich, wird das Plangebiet durch einen Wirtschaftsweg begrenzt, an den Ackerflächen angrenzen. Die Kürzeste Entfernung zum Naturschutzgebiet Stockemer See, im Westen des Gewerbegebietes, beträgt 150 m.

Das Gewerbegebiet ist von Freiflächen unterhalb der Hochspannungsleitungen in Ost-West-Richtung durchzogen. Dort sind randlich Kfz-Stellplätze planungsrechtlich zulässig, die bis heute nur teilweise umgesetzt wurden.

Das Gewerbegebiet ist in seiner Gesamtheit auf der Basis von Festsetzungen zur Grünordnung eingegrünt. Unterhalb der Hochspannungsleitungen befinden sich krautige Wiesen, die ein- bis zweimal im Jahr gemäht werden. Trampelpfade von Hundeausführenden durchziehen die Wiesen an den Rändern. Der Süden des Gewerbegebietes wird durch einen 35 m breiten Grünstreifen gebildet, der entlang der Gewerbegrundstücke aus einem 5 m breiten Wiesenstreifen, und daran angrenzend aus einem rd. 30 m breiten Gehölzstreifen, mit einheimischen Bäumen und Sträuchern besteht.



Abb. 2: Sp 50, Bl. 1a, 8. Änd., bereits festgesetzte öffentliche Kfz-Stellfläche unter Hochspannungsleitung, nicht komplett ausgebaut, zukünftig private Kfz-Stellfläche



Abb. 3: Sp 50, Bl. 1a, 8. Änd., festgesetzte temporäre Kfz-Stellfläche zwischen Junkersring und BAB 59, zukünftig dauerhaft



Abb. 4: Sp 50, Bl. 1a, 8. Änd., Ausgleichsfläche zwischen Junkersring und Zubringer BAB 59, zukünftig private Kfz-Stellfläche



Abb. 5: Südlicher Rand des Sp 50, Bl. 1b, 4. Änd. (Foto 08/2024), geplante Erhöhung der Bauhöhen

Natürliche Gewässer sind nicht im Plangebiet vorhanden. In der repräsentativen und intensiv gepflegten Grünanlage nordöstlich des Gebäudes Junkersring 57 befindet sich eine annähernd vegetationsfreie Teichanlage ohne Bewuchs mit einem Springbrunnen.



Abb. 6: Luftbild der Plangebiete (Städtische Geodaten © Stadt Troisdorf (2024), Datenlizenz Deutschland – Zero Version 2.0) mit Eintrag der geplanten flächenwirksamen Änderungen

Die naturschutzfachliche Bewertung erfolgt in der vorliegenden Prüfung auf der Basis der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) herausgegebenen Artenliste der „planungsrelevanten Arten“ für den Quadrant 4 im Messtischblatt 5108, Köln-Porz, Abruf vom 14.08.2024 unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> und auf der Basis eigener Begehungen im Juli 2023 und am 18.07.2024. Ein Abgleich mit dem LINFOS-Fundortkataster erfolgte am 14.08.2024 und erneut am 13.03.2025.

Für das Plangebiet wurden die Lebensraumtypen, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude erfasst.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Sp 50, Bl. 1b, 3. Änd. wurde im Jahr 2017 eine artenschutzrechtliche Untersuchung der Stufe II durch das Büro für Naturschutz und Landschaftsökologie, Immo Vollmer, Hennef, durchgeführt. Anlass war die Umwandlung einer Ackerfläche am westlichen Rand des Gewerbegebietes in Gewerbefläche. Der Schwerpunkt lag dabei auf einer avifaunistischen Revierkartierung. Die Untersuchung schließt mit folgendem Ergebnis ab: „Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verboten nach §44 BNatSchG, die bestimmte Maßnahmen nach Artenschutzrecht nach sich ziehen, liegen bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht vor.“ (S.41). Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wurden in die 3. Änd. des Bebauungsplans übernommen und sind in Kap. 4 dieses Fachbeitrags eingegangen.

3.1 Artenspektrum

Der 4. Quadrant des Messtischblattes 5108 Köln-Porz, umfasst Bereiche der offenen Feldflur westlich des Stadtteils Kriegsdorf, die Spicher Seen, den gesamten Stadtteil Spich, Bereiche der südlichen Wahner Heide, die Stadtteile Oberlar, Rotter See und Teilbereiche von Troisdorf Mitte, Sieglar

und Friedrich-Wilhelms-Hütte. Nach Angaben des Landesamtes kommen innerhalb des Quadranten 4 die folgenden aufgelisteten planungsrelevanten Arten in den Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude vor. Die Auflistung enthält zusätzlich vorhandene planungsrelevante Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen Die Liste enthält die Angaben zum Erhaltungszustand in der atlantischen Region und wird durch eine eigene Einschätzung des potenziellen Vorkommens im Planungsgebiet ergänzt.

Tabelle 1 - Planungsrelevante Arten für den 4. Quadranten des Messtischblattes 5108 Köln-Porz. Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen: Quelle: LANUV 14.08.2024):

Gruppe/Art	Status im Messtischblatt	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Einschätzung zum Vorkommen im Plangebiet
------------	--------------------------	--------------------------------	--

Säugetiere			
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G Jagdgebiet möglich
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G Jagdgebiet möglich

Vögel			
Accipiter Gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U Jagdgebiet möglich
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G Jagdgebiet möglich
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G Kein Brutlebensraum
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U- Kein Brutlebensraum
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S Kein Brutlebensraum
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U- Kein Brutlebensraum
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U Kein Brutlebensraum
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G Kein Brutlebensraum
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U Brutlebensraum unwahrscheinlich
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U- Brutlebensraum unwahrscheinlich
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U Kein Brutlebensraum
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G Kein Brutlebensraum
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U Kein Brutlebensraum
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G Kein Brutlebensraum
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U Kein Brutlebensraum
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G Kein Brutlebensraum
Gallinula chloropus	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G Kein Brutlebensraum
Grus Grus	Kranich	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	U+ Kein Brutlebensraum
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U Kein Brutlebensraum
Jynx torquilla	Wendehals	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S Kein Brutlebensraum
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U Kein Brutlebensraum
Larus canus	Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U Kein Brutlebensraum
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U Kein Brutlebensraum
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U+ Kein Brutlebensraum
MerGus merGanser	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G Kein Brutlebensraum
Parus montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U Kein Brutlebensraum
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U Kein Brutlebensraum
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S Kein Brutlebensraum
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U Brutlebensraum unwahrscheinlich
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S Kein Brutlebensraum
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U Kein Brutlebensraum
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G Kein Brutlebensraum
Scolopax rusticola	Waldschnepe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U Kein Brutlebensraum
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S Brutlebensraum unwahrscheinlich
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S Brutlebensraum unwahrscheinlich
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G Brutlebensraum unwahrscheinlich
Sturnus vulGaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U Brutlebensraum unwahrscheinlich
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G Kein Brutlebensraum

Amphibien				
Bufo viridis	Wechselkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Kein Laichplatz
Reptilien				
Lacerta aGilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Kein Fortpflanzungsraum

Ein Abgleich mit dem Fundortkataster des LANUV erfolgte am 19.03.2025.

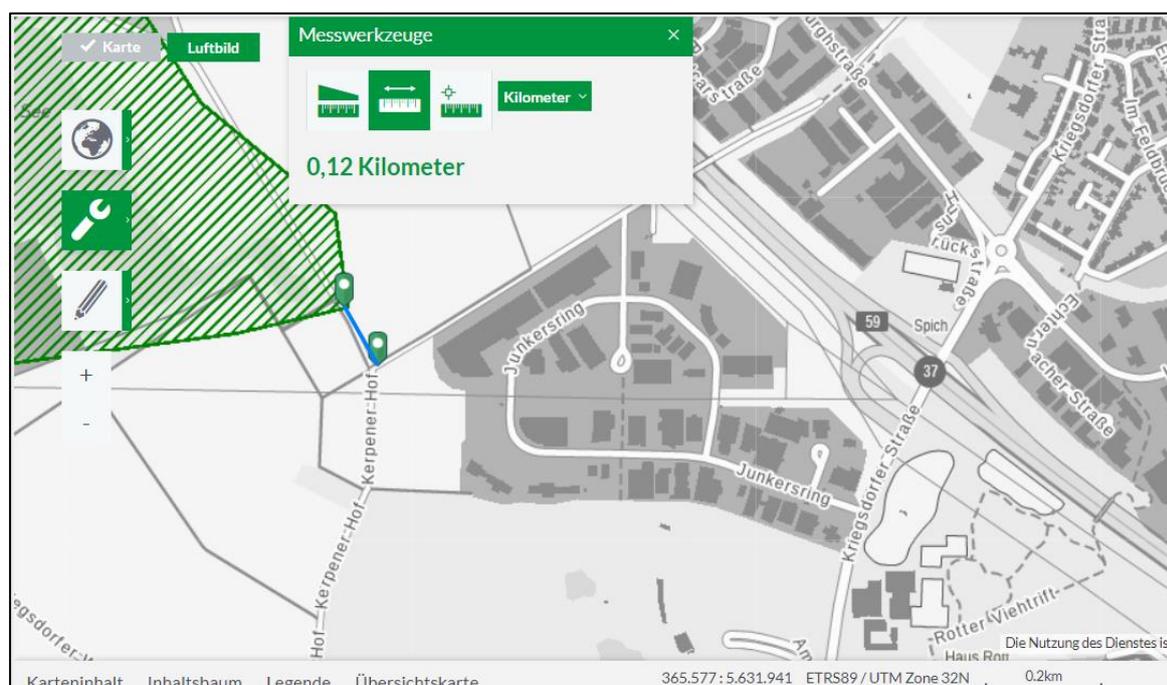


Abb. 7: Auszug aus dem Fundortkataster des LANUV

Demnach beginnt ca. 120 m nordwestlich des äußersten Randes des Gewerbegebietes der mit der Kennung FT-5110-0073 gekennzeichnete Lebensraum der Uferschwalbe (*Riparia riparia*) und der Reiherente (*Aythya fuligula*), die im Naturschutzgebiet Stockemer See brüten. Die Uferschwalbe ist auf die Steilwände der Kiesgrube als Brutplatz angewiesen. Als Nahrungshabitat dienen insektenreiche Gewässer, Weiden und Felder, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Das Gewerbegebiet Junkersring weist keine Merkmale des Brutplatzes oder der typischen Nahrungsflächen der Uferschwalbe auf.

Die Reiherente, als nicht planungsrelevante und nicht gefährdete Art, ist als Tauchente an den Lebensraum Stockemer See gebunden. Sie ernährt sich vorwiegend von Muscheln, Schnecken, Insekten, Krebstieren, Pflanzen und Sämereien. Das Gewerbegebiet Junkersring weist keine Merkmale des Brutplatzes oder der typischen Nahrungsflächen der Reiherente auf.

3.2 Wirkfaktoren

Infolge der Darstellung der 14. Berichtigung des FNP und der Umsetzung des Bebauungsplans Sp 50 Bl. 1a, 8. Änderung werden zum einen 0,38 ha vormalige Schotter- und 0,2 ha Wiesenflächen zukünftig verändert. An die Stelle treten zukünftig 0,58 ha Gewerbefläche, die in erster Linie für Kfz-Stellplätze vorgesehen sind. Zum anderen werden 0,1 ha öffentliche Grünfläche entlang der Kriegsborner Straße in Gewerbefläche umgewandelt. Die schon gepflanzten Bäume werden im Bebauungsplan als zu erhaltend festgesetzt.

Damit verbunden sind die folgenden Wirkfaktoren:

- Verlust von Freiflächen
- Dauerhafte Versiegelung

Infolge der Erhöhung der zulässigen Bauhöhen bis zu 24 m in den Bebauungsplänen Sp 50 Bl. 1a, 8. Änderung und Sp 50 Bl. 1b 4. Änderung und der damit verbundenen Schaffung von Arbeitsplätzen in Verwaltungsgebäuden und der Beleuchtung zusätzlicher Kfz-Stellplätze sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

- Erhöhung des Risikos von Vogelanprall an Glasflächen
- Erhöhung von Lichtemission und Erhöhung des Risikos nachteiliger Auswirkungen auf Insekten

Mit der geplanten 14. Berichtigung des FNP, Darstellung von landschaftspflegerischer Ausgleichsmaßnahme anstelle von öffentlicher Grünfläche im Bereich der südlichen Eingrünung des Bebauungsplangebiets Sp 50, Bl. 1b, 4. Änd. sind keine wesentlichen Wirkfaktoren verbunden. Hier handelt es sich um die Anpassung der Darstellungen und Festsetzungen an die umgesetzten Begrünungsmaßnahmen.

Da es sich um ein annähernd vollständig bebautes Gewerbegebiet handelt, ist davon auszugehen, dass nicht unmittelbar alle Möglichkeiten der geplanten erhöhten Bauhöhen ausgeschöpft werden, sondern erst im Falle von Neubauten. Im Zuge der Baufeldfreimachung für die zusätzlichen Gewerbeflächen im Bebauungsplan Sp 50, Bl. 1a, 8. Änd. gehen Schotter- und Wiesenfläche verloren und werden dauerhaft versiegelt. Im Zuge der Umwandlung von öffentlicher Grünfläche in Gewerbefläche entlang der Kriegsdorfer Straße bleiben die gepflanzten Bäume durch die Festsetzung zur Erhaltung im Bebauungsplan Sp 50, Bl. 1a, 8. Änd. erhalten.

3.3 Bestand Säugetiere

Es ist davon auszugehen, dass das Planungsgebiet Lebensraum für nicht erfasste Kleinsäuger ist. Innerhalb des Messtischblattes 5108-4 kommen für die Lebensraumtypen des Plangebietes nachweislich die artenschutzrechtlich relevanten Fledermausarten Abendsegler und Zwergfledermaus vor. Die Grünflächen des Gewerbegebietes einschließlich der Umgebung sind als Jagdhabitat von Fledermäusen, insbesondere der weitverbreiteten Zwergfledermaus, geeignet und werden sehr wahrscheinlich als Teil-Jagdhabitat aufgesucht. Entsprechende Tagesverstecke sind an Gebäuden denkbar. Der Abriss von Gebäuden in Folge der Umsetzung des Bebauungsplans ist nicht wahrscheinlich. Hinweise auf Winterquartiere oder Quartiere für Wochenstuben im eigentlichen Plangebiet liegen nicht vor und sind aufgrund fehlender Gebäude- oder alter Baumstrukturen unwahrscheinlich. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

3.4 Bestand Vögel

Aufgrund der bandartigen zusammenhängenden vorhandenen Freiflächen des Gewerbegebietes und der angrenzenden Störungen sind die Wiesenstrukturen nicht als Brutlebensraum für Offenlandarten geeignet.

In den Ortsbegehungen wurden keine Bäume mit Horsten gefunden. Nennenswerte Baumhöhlen sind aufgrund des verhältnismäßig geringen Alters der Bäume im Gewerbegebiet unwahrscheinlich. Entsprechend sind höhlenbewohnende Vogelarten im Plangebiet nicht zu erwarten.

Möglicherweise wird die Umgebung gelegentlich vom im Stadtgebiet zeitweise sichtbaren Mäusebussard, Turmfalken oder Habicht bejagt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese ihren Hauptlebensraum in der Wahner Heide oder in den Siegauen haben. Die Freiflächen stellen aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Störungen keinen wesentlichen Lebensraum für Jagdvögel dar.

Im Gewerbegebiet fehlen ausgeprägte Heckenstrukturen und dichte Gehölze, sodass ein Brutlebensraum von Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Girlitz und Turteltaube unwahrscheinlich ist. Nahungsgäste aus den Gehölzstrukturen des angrenzenden Golfplatzes sind möglich.

Insgesamt bieten die Planungsgebiete aufgrund der vorhandenen Gehölze Nistmöglichkeiten für sog. „Allerweltsvögel“, die an die Störungen aus den Gewerbegrundstücken angepasst sind. Roudungen infolge der Änderungen der Bebauungspläne sind nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

Durch die zukünftige Erhöhung der zulässigen Bauhöhen in beiden Bebauungsplanteilen wird die Gefahr durch Vogelschlag an Fassaden und Fenstern erhöht. Betroffen sind davon potenziell alle Vogelarten, die im Gewerbegebiet und in der Umgebung ihren Lebensraum oder Teil-Lebensraum haben. Entsprechende Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen, hier die Verwendung von Vogelschutzglas sind daher in die Bebauungspläne aufzunehmen.

3.5 Bestand Amphibien und Reptilien

Das Bebauungsplangebiet und die nähere Umgebung weisen keine natürlichen Laich-Gewässer auf. Eine vertiefende Prüfung der Amphibienvorkommen ist nicht erforderlich.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen wird aufgrund der fehlenden vegetationsarmen, sandigen Strukturen im und um das Gewerbegebiet herum ausgeschlossen. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

4. Vermeidungsmaßnahmen

Artspezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind zur Umsetzung der Bauleitpläne nicht erforderlich. Durch die Beachtung des Rodungsverbot in der Brutzeit vom 1. März bis zum 31. September gem. § 39 BNatSchG wird ein Verlust von Brutstätten von besonders geschützten Tierarten, hier Vogelarten, vermieden.

Durch die Erhöhung der zulässigen Bauhöhen wird das Risiko von Vogelschlag vor allem bei repräsentativen Verwaltungs- oder Dienstleistungsgebäuden erhöht. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Gebäuden ist daher folgender Hinweis in die Bebauungspläne zu übernehmen:

Vermeidungsmaßnahme 1 - betriebsbedingt: Vermeidung von Vogelschlag

Um Vogelschlag zu vermeiden sind großflächige Verglasungen zu vermeiden. (vgl. SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. Rössler (2022): Informationsblatt „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. 65 S.). Insbesondere sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente ist auf max. 15 % zu reduzieren.
- Sollten großflächige Verglasungen vorgesehen werden, sind Glasscheiben mit Markierungen der Kategorie „hoch wirksam“ nach RÖSSLER (RÖSSLER, M. & DOPPLER, W. (2022): Vogelprall an Glasflächen – Geprüfte Muster. Folder der Wiener Umweltanwaltschaft, 5. Auflage) bzw. SCHMID et al. 2022 (s.o.) zu verwenden

Durch die Verdichtung des Gewerbegebietes erhöht sich das Risiko nachteiliger Auswirkungen aus Lichtemissionen auf Insekten, wie Anlockung und Orientierungsverlust, Kraftverlust, Verletzung und Tod an heißen Lampen, Störung des Tag- Nachtrhythmus. Zur Vermeidung dieser nachteiligen Auswirkungen ist die nachfolgende Maßnahme geeignet:

Vermeidungsmaßnahme 2 – bau-/ betriebsbedingt: Vermeidung unnötiger Lichtemissionen

Baustellenbetrieb soll möglichst in den taghellen Stunden ohne Ausleuchtung der Baustelle erfolgen. Bei einer evtl. erforderlichen Beleuchtung der Baustelle ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung möglichst zielgerichtet ohne Abstrahlung nach oben oder in die umliegenden Freiflächen und Gebüsch- und Waldbereiche erfolgt.

Bei der Beleuchtung der geplanten Außenbeleuchtungen sollen die folgenden Grundsätze eingehalten werden (vgl. SCHMID ET AL, 2022):

- Einsatz von künstlichem Licht nur dort, wo es notwendig ist
- Minimierung von Beleuchtungsdauer und -intensität
- abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse
- Verhinderung der Abstrahlung über die Horizontale
- Oberflächentemperatur unter 60°C
- Bei Abstrahlungen Begrenzung des Lichtkegels auf das zu beleuchtende Objekt; vorzugsweise Beleuchtung von oben
- Verwendung von Bewegungsmeldern
- Verbot von Lasern und Reklamescheinwerfern
- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligeren und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen
- Einsatz von Natrium-Niederdrucklampen, Natrium- Hochdrucklampen oder warmweißen LEDs (z.B. schmalbandige Amber oder PC Amber LED, Lichtfarbe ≤ 2.700 Kelvin, besser ≤ 2.400 Kelvin).

Die Vermeidungsmaßnahmen werden als Hinweise in die textlichen Festsetzungen zu den Bebauungsplänen aufgenommen. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verboten nach §44 BNatSchG, die bestimmte Maßnahmen nach Artenschutzrecht nach sich ziehen, liegen bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht vor.

5. Fazit

Infolge der 14. Berichtigung des Flächennutzungsplans und infolge der Umsetzung der Bebauungspläne Sp 50, Bl.4a, 8.Änderung und Sp 50 Bl. 4b, 4. Änderung kommt es zu einer Nachverdichtung des bestehenden Gewerbegebietes. Damit sind die folgenden Wirkfaktoren verbunden:

- Verlust von Freiflächen
- Dauerhafte Versiegelung
- Erhöhung des Risikos von Vogelanprall an Glasflächen durch höhere Gebäude
- Erhöhung von Lichtemission und Erhöhung des Risikos nachteiliger Auswirkungen auf Insekten

Mit der geplanten 14. Berichtigung des FNP, Darstellung von landschaftspflegerischer Ausgleichsmaßnahme anstelle von öffentlicher Grünfläche im Bereich der südlichen Eingrünung des Bebauungsplangebiets Sp 50, Bl. 1b, 4. Änd. sind keine wesentlichen Wirkfaktoren verbunden. Hier handelt es sich um die Anpassung der Darstellungen und Festsetzungen an die umgesetzten Begrünungsmaßnahmen.

Die betroffenen Flächen sind Lebensraum von Vögeln, Teil-Lebensraum von Fledermäusen, Kleinsäugetern und Insekten. Verluste von Vogel- und Fledermausindividuen oder Zerstörung von Nestern sind nicht unmittelbar durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwarten, da keine nennenswerten Gehölzstrukturen betroffen sind und auch kein Abriss infolge der Planänderungen zu erwarten ist. Es gilt ansonsten das Rodungsverbot in der Brutzeit vom 1. März bis zum 31. September gem. § 39 BNatSchG, wodurch ein Verlust von Brutstätten vermieden wird.

Planungsrelevante Tierarten sind im Planungsgebiet auszuschließen.

Die vorliegende Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der Umsetzung der des Bebauungsplans Sp 50, Bl. 1a, 8. Änd. und des Bebauungsplans Bl. 1b, 4. Änd. im Parallelverfahren mit der 14. Berichtigung des FNP keine Verbotstatbestände des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Anlage

Protokoll einer Artenschutzprüfung – Formular A

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan SP 50, BL. 1a, 8. Änd. und SP 50 Bl. 1b, 4. Änd. sowie 14. Berichtigung des FNP
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Troisdorf
Antragstellung (Datum):	28.04.2025
<p>Nachverdichtung des bestehenden Gewerbegebietes Junkersring durch Erhöhung der zulässigen Bauhöhe; Umwidmung öffentlicher Kfz-Stellflächen in private; Umwandlung temporärer Kfz-Stellfläche in dauerhafte; Umwandlung von rd. 1100 qm öffentlicher Grünfläche an der Straße in Gewerbefläche unter Erhalt der vorhandenenen Bäume, zeichnerische Anpassungen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>- keine vertiefende Prüfung erforderlich -</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>- kein Ausnahmeverfahren erforderlich -</p>	

weiter nächste Seite

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

- keine Befreiung erforderlich -